

GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

(Beschlüsse des Senats vom 28.04.2004, 25.04.2007, 17.01.2018 und 14.04.2020)

(Verweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf solche dieser
Geschäftsordnung)

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den gemäß § 25 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG 2002) eingerichteten Senat der Universität für Bodenkultur Wien und ist sinngemäß durch die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane (Kommissionen) sowie durch die von diesen eingerichteten Kollegialorgane anzuwenden.

§ 2. Allgemeines

(1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des Senats ergeben sich aus den Bestimmungen des UG 2002, der Satzung und den Beschlüssen des Universitätsrates. Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre. Die Funktionsperioden der von ihm eingerichteten Kollegialorgane entsprechen der Funktionsperiode des Senats oder sind durch ihren Zweck bestimmt (z.B. Berufungs- und Habilitationskommissionen, „ad hoc“ eingerichtete Kollegialorgane).

(2) Der oder dem Vorsitzenden des Senats obliegt die Leitung des Senats und die Vollziehung seiner Beschlüsse. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder ihren bzw. seinen oder ihre bzw. seine Stellvertreter wahrgenommen. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Senats die Geschäfte der oder des Vorsitzenden.

§ 3. Konstituierung

(1) In der konstituierenden Sitzung ist in geheimer und persönlicher Wahl die oder der Vorsitzende des Senats zu wählen. Die Wahl einer Stellvertreterin oder mehrerer Stellvertreterinnen oder eines Stellvertreters oder mehrerer Stellvertreter hat in geheimer und persönlicher Wahl spätestens in der zweiten Sitzung des Senats zu erfolgen.

(2) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden, die oder der die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der oder des neuen Vorsitzenden leitet. Im Falle der Verhinderung der oder des bisherigen Vorsitzenden gilt die Vertretungsregelung des § 2 Abs. 2.

§ 4. Mitglieder des Senats

(1) Der Senat der Universität für Bodenkultur Wien besteht aus 18 Mitgliedern.

(2) Dem Senat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) insgesamt neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) insgesamt vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals,
- d) insgesamt vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

(3) Der Senat kann beschließen, eine bestimmte Anzahl von Ersatzmitgliedern zu allen Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Auf Beschluss des Senats kann diesen Ersatzmitgliedern mit ständigem Anwesenheitsrecht auch Antragsrecht eingeräumt werden. Beschlüsse dieses Absatzes gelten längstens für die jeweilige Funktionsperiode des Senats.

(4) Außer den Mitgliedern des Senats, den Ersatzmitgliedern mit ständigem Anwesenheitsrecht (Abs. 3) und den mit der Protokollführung betrauten Personen (§ 17 Abs. 2) dürfen an den Sitzungen des Senats nur geladene Auskunftspersonen (§ 5) teilnehmen.

(5) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist unter Angabe der Gründe der oder dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.

(6) Bei Verhinderung wird ein Mitglied durch ein Ersatzmitglied nach seiner Wahl aus demselben Wahlvorschlag (bei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden: Liste der Entsandten) vertreten, sofern nicht der Wahlvorschlag eine direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberin oder einen direkt (ad personam) zugeordneten Wahlwerber als Ersatzmitglied vorsieht. Ist die Nominierung eines Ersatzmitglieds auf diese Weise nicht möglich, wird das verhinderte Mitglied durch das auf dem Wahlvorschlag nächstfolgende Ersatzmitglied vertreten. Ist auch dies nicht möglich, kann eine Stimmübertragung an ein anwesendes Mitglied oder ein für ein verhindertes Mitglied eingetretenes Ersatzmitglied vorgenommen werden. Die Stimmübertragung ist der oder dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben oder im Bedarfsfall während der Sitzung zu Protokoll zu geben, wenn das Erfordernis der Stimmübertragung während der Sitzung auftritt. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen. Die Weitergabe einer übertragenen Stimme ist unzulässig. Das verhinderte Mitglied ist für die Nominierung der zur Vertretung oder Stimmübernahme bestimmten Person verantwortlich.

(7) Ist ein Mitglied dauernd verhindert oder endet gemäß den Bestimmungen über die Wahl des Senats seine Mitgliedschaft, ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission bzw. durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Organs der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien ein Ersatzmitglied aus dem Wahlvorschlag in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Mitglied zu nominieren, sofern nicht der Wahlvorschlag direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen oder Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(8) Jedes Mitglied des Senats sowie jedes Ersatzmitglied mit ständigem Anwesenheitsrecht hat das Recht, nach Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, deren Entscheidung dem Senat zusteht. Im Zweifel entscheidet der Senat.

§ 5. Auskunftspersonen

(1) Der Senat kann zu seiner Beratung Auskunftspersonen beiziehen, und zwar entweder für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die ganze Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Senats sowie jedes Ersatzmitglied mit ständigem Anwesenheitsrecht hat das Recht, bei der oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen anzuregen.

(3) Beschlüsse des Senats, bestimmte Auskunftspersonen zu allen Sitzungen einzuladen, gelten längstens bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode des Senats.

§ 5a. Verschwiegenheitspflicht

Gemäß § 48 UG 2002 sind Mitglieder von Kollegialorganen und andere Universitätsorgane zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5b. Abberufung von Vorsitzenden

(1) Eine Abberufung der oder des Vorsitzenden des Senats oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden erfolgt durch geheime und persönliche Wahl und bedarf der Zweidrittelmehrheit. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(2) Die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Senats oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden kann erfolgen, wenn er oder sie ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung bereits enthalten war.

§ 6. Einberufung

(1) Der Senat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester, einzuberufen. Sie oder er kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Sie oder er hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreterinnen und Vertreter einer im Senat vertretenen Personengruppe (§ 4 Abs. 2) schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt postalisch oder durch E-Mail. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln und hat Ort und Zeitpunkt sowie eine Tagesordnung zu enthalten. Alle wesentlichen Unterlagen sind möglichst spätestens gleichzeitig mit der Einberufung zur Verfügung zu stellen. Termine von weiteren Sitzungen können auch in einer Sitzung festgelegt werden; die Bestimmungen über die Einberufung der Sitzung finden auch in diesem Fall Anwendung.

(3) In besonders dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende eine dringliche Sitzung auf dem schnellsten Weg (z.B. Telefon, E-Mail) einzuberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden zu liegen. Zur Beschlussfassung in dringlichen Sitzungen ist ein Anwesenheitsquorum von 12 Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Die Einberufung einer Sitzung des Senats zum Zwecke der Abberufung der oder des Vorsitzenden (§ 5b) hat durch eine der Stellvertreterinnen oder einen der Stellvertreter zu erfolgen, wenn diese von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Senats schriftlich verlangt wird.

(5) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit finden grundsätzlich keine ordentlichen Sitzungen statt. Sollten solche vorgesehen werden, ist die einstimmige Zustimmung der Mitglieder des Senats erforderlich.

(6) Die Sitzungen des Senats finden grundsätzlich im Rahmen von Präsenzterminen statt. In Ausnahmefällen können die Sitzungen mit Hilfe von Online-Konferenztools abgehalten werden.

§ 7. Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und hat sie mindestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben. Sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. Eröffnung, Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Vertretungsvollmachten und Stimmübertragungen,

2. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers,
3. Aufnahme von verspätet eingebrachten Tagesordnungspunkten, Umreihung von Tagesordnungspunkten, Genehmigung der Tagesordnung,
4. Genehmigung von Protokollen,
5. Bericht des Senatsvorsitzes,
6. und als letzten Punkt „Allfälliges“.

(2) Jedes Mitglied des Senats sowie jedes Ersatzmitglied mit ständigem Anwesenheitsrecht hat das Recht, bis eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden weitere Tagesordnungspunkte anzumelden.

§ 8. Leitung der Sitzung und Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die oder der Senatsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, auf die Beschlussfähigkeit und auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und gibt Stimmübertragungen bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.

(3) Die oder der Vorsitzende bringt die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzungen oder allfällige Einwendungen gegen diese zur Abstimmung. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu geben.

(4) Der Bericht des Senatsvorsitzes (§ 7 Abs. 1 Z 5) umfasst insbesondere Mitteilungen über:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse des Senats,
- d) die wichtigen seit der letzten Sitzung vorgefallenen Ereignisse und
- e) die eingelangten Geschäftsstücke.

(5) Die oder der Vorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Verhandlung. Sie oder er erteilt dem Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats, das den Gegenstand für die Tagesordnung angemeldet hat oder einem von diesem namhaft gemachten Mitglied das Wort, eröffnet die Wechselrede, bringt die Anträge zur Abstimmung und teilt deren Ergebnis mit.

§ 9. Befangenheit von Mitgliedern

(1) Befangene Mitglieder haben für die Dauer der Verhandlung über den Gegenstand die Sitzung zu verlassen und dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen. Vertretung oder Stimmübertragung sind zulässig.

(2) Befangen ist ein Mitglied:

- a) in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt hat, oder sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen,
- b) in sonstigen Verwaltungsverfahren, wenn es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder ist, oder sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen,
- c) in Angelegenheiten, in denen es selbst, sein Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, Wahl- oder Pflegeeltern oder -kinder, Mündel oder Pflegebefohlene beteiligt (§ 8 AVG 1991)

sind; nicht als solche Angelegenheiten gelten Wahlen oder Beschlüsse über Entsendungen.

(3) In Angelegenheiten eines befangenen Mitglieds ist stets geheim abzustimmen.

§ 10. Wechselrede (Debatte)

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt nach Bericht oder Antrag die Wechselrede.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Die Rednerliste führt die oder der Vorsitzende, wobei sie oder er auch eine andere Person mit deren Einverständnis damit betrauen kann. Im Zweifel bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.

(3) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied kann bei der Wechselrede das Wort ergreifen. Während es das Wort hat, kann es ohne seine Zustimmung keinem anderen erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner hat auf Aufforderung der oder des Vorsitzenden jederzeit zu unterbrechen. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort abweichend von der Rednerliste:

1. Sofort, wenn jemand

- a) auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen will („Zur Geschäftsordnung“),
- b) eine Behauptung berichtigen will („Zur Berichtigung“).

Nach Erledigung dieser Einwendungen ist der unterbrochenen Rednerin oder dem unterbrochenen Redner das Wort wieder zu erteilen.

2. Sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ausgesprochen hat, wenn jemand

- a) eine Frage stellen („Zur Anfrage“),
- b) eine Frage beantworten („Zur Beantwortung“),
- c) einen Antrag zur Geschäftsordnung („Antrag zur Geschäftsordnung“) stellen will.

(4) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das erste und das Schlusswort.

(5) Die oder der Vorsitzende kann jede Rednerin und jeden Redner „zur Kürze“ oder „zur Sache“ mahnen und ihr oder ihm nach Nichtbeachtung einer dreimaligen Mahnung das Wort entziehen.

(6) Durch Beschluss des Senats kann mit sofortiger Wirksamkeit die Redezeit für Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt auf eine festzusetzende Dauer beschränkt werden.

(7) Die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner kann die Protokollaufnahme ihres oder seines Beitrages verlangen. Wenn der Beitrag wörtlich aufgenommen werden soll, kann die oder der Vorsitzende verlangen, dass die Rednerin oder der Redner diesen Beitrag selbst schriftlich beibringt.

§ 11. Anträge

(1) Anträge sind zu unterscheiden in:

- a) Hauptanträge (in der Angelegenheit zuerst einlangende Anträge),
- b) Zusatzanträge (diese erweitern oder beschränken den Hauptantrag),
- c) Gegenanträge (diese sind vom Hauptantrag wesentlich verschiedene Anträge),

- d) Anträge zur Geschäftsordnung (diese sind Anträge, die die Art der Verhandlung beeinflussen).

(2) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sind umfangreiche Anträge schriftlich zu formulieren. Nach Möglichkeit sind solche Anträge vor der Besprechung des Tagesordnungspunktes den Mitgliedern zu übermitteln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit im Verlauf der Verhandlung eingebracht werden und gelangen sofort zur Abstimmung.

Solche sind:

- a) Antrag auf geheime Abstimmung.
- b) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
- c) Antrag auf Schluss der Rednerliste: Vor Abstimmung hat die Schriftführerin oder der Schriftführer die Rednerliste zu verlesen. Bei Annahme des Antrages kommen nur mehr die Vorgemerkten zu Wort.
- d) Antrag auf Schluss der Debatte: Bei Annahme dieses Antrages ist nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 über die verhandelten Anträge abzustimmen.
- e) Antrag auf Vertagung des Punktes: Bei Annahme wird die Beratung abgebrochen, der Punkt kann erst in der nächsten Sitzung verhandelt werden.
- f) Antrag auf Vertagung der Sitzung.
- g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit (§ 10 Abs. 6).

(4) Zu den Anträgen gemäß Abs. 3 lit. d) bis g) bekommt nur jeweils eine oder ein dafür und eine oder ein dagegen sprechender Rednerin oder Redner das Wort. Zu den übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung ist keine Debatte zulässig.

(5) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag bis zur Abstimmung zurückziehen.

(6) Unter den Tagesordnungspunkten „Bericht des Senatsvorsitzes“ und „Allfälliges“ dürfen keine Anträge gestellt und keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 12. Beschlusserfordernisse

(1) Zu einem Beschluss ist, ausgenommen den Fall des § 6 Abs. 3, die physische Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und – sofern nicht in dieser Geschäftsordnung anderes bestimmt ist – die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool wird die erforderliche Beschlussfähigkeit anhand der stimmberechtigten Online-TeilnehmerInnen festgestellt.

(2) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Zahl der Stimmen dagegen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen.

(3) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse:

- a) über die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Senats oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden,
- b) über die Abberufung der Studiendekanin oder des Studiendekans,
- c) über die Abberufung von durch den Senat entsandten Vertreterinnen oder Vertretern in der Schiedskommission,

- d) über die Abberufung von Mitgliedern von Kollegialorganen des Senats, soweit der Senat diese entsandt hat,
- e) über die Aberkennung von akademischen Ehrungen,
- f) über die Aufnahme von verspätet eingebrachten Vorschlägen zur Tagesordnung,
- g) über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 3), ausgenommen Anträge auf
 - (i) Vertagung eines Punktes,
 - (ii) Unterbrechung der Sitzung,
 - (iii) geheime Abstimmung,
- h) über die Änderung der Größe des Senats,
- i) über die Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes in derselben Sitzung (§ 13 Abs. 8),
- j) über die Änderung der Größe des Universitätsrates.

Abweichend von lit. f) muss eine Vorsitzwahl jedenfalls bereits bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung enthalten sein.

(4) Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der Stimmen dagegen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen.

(5) Bei Wahlen gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen, und jede bzw. jeder Stimmberechtigte führt nur eine Stimme.

§ 13. Art der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung wiederholt die Antragstellerin / der Antragsteller oder die / der Vorsitzende sofern erforderlich die gestellten Anträge. Die oder der Vorsitzende verweist auf besondere Beschlusserfordernisse.

(2) In der Regel wird offen durch Handheben abgestimmt. Bei jeder Abstimmung ist jeweils die Zahl der für oder gegen den Antrag abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen in einem gesonderten Abstimmungsvorgang festzustellen.

(2a) Im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool wird entweder mit Hilfe eines Online-Umfragetools abgestimmt oder es werden die Stimmberechtigten der Reihe nach namentlich aufgerufen, und sie geben ihr Votum bekannt, wobei im Protokoll wie üblich nur das Gesamtergebnis festgehalten wird.

(3) Die Art der Abstimmung kann auf Antrag beraten und beschlossen werden.

(4) Geheim ist abzustimmen, wenn dies vom Senat beschlossen wird oder wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.

(5) Über Angelegenheiten, die Personalangelegenheiten betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Beschlüsse über Entsendungen sind nicht Personalangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung.

(6) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden. Die oder der Vorsitzende beauftragt verschiedenen Gruppen angehörende Mitglieder des Senats mit der Abnahme und Auszählung der Stimmzettel. Abweichend dazu ist im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool ein Online-Umfragetool für die geheime Abstimmung zu verwenden, bei dem sichergestellt ist, dass die Stimmabgabe anonym erfolgt und nicht rückschließbar ist.

(7) Die oder der Vorsitzende kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmmittlung ergeben.

(8) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 14. Abstimmung im Umlaufweg

(1) Die oder der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg per E-Mail über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint. Sie oder er hat eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzusetzen.

(2) Das per E-Mail versandte Geschäftsstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann.

(3) Die Beschlusserfordernisse gemäß § 12 gelten auch für Umlaufabstimmungen. Eine Umlaufabstimmung kommt nicht zustande, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Senats eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Umlaufabstimmung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 15. Abstimmungsgrundsätze

(1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(2) Über einen Gegenantrag ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Wird der Gegenantrag angenommen, gelten damit der Hauptantrag sowie etwaige sich auf den Hauptantrag beziehende Zusatzanträge als abgelehnt. Bei Ablehnung des Gegenantrags ist danach über den Hauptantrag abzustimmen.

(3) Über einen Zusatzantrag ist nach dem Hauptantrag abzustimmen.

(4) Über einen weitergehenden Antrag ist vor dem engeren Antrag abzustimmen.

(5) Im Zweifel stellt die oder der Vorsitzende fest, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.

§ 16. Minderheitsvotum (Separatvotum)

(1) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum dem Protokoll beifügen. Ein Minderheitsvotum ist in der Sitzung anzumelden.

(2) Ein Minderheitsvotum ist spätestens 7 Tage nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

§ 17. Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterfertigen ist.

(2) Die Protokollführung ist durch die oder den dem Senat zugeordnete Bedienstete oder zugeordneten Bediensteten der Universität, im Verhinderungsfall durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu besorgen.

(3) Das Protokoll hat zu enthalten: Beginn und Ende der Sitzung, alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen, sofern dies erforderlich erscheint auch den wesentlichen Gang der Beratung, Wortentzug, und Beiträge deren

Aufnahme in das Protokoll die Rednerin oder der Redner verlangt (§ 10 Abs. 7). Dem Protokoll sind die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste (inklusive Auskunftspersonen), Stimmübertragungen, etwaige Beilagen und Erläuterungen sowie Minderheitsvoten anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die die oder der Vorsitzende des Senats oder eine Berichterstatteerin oder ein Berichterstatte in der Sitzung zur Kenntnis gebracht hat, über Verlangen eines Mitgliedes in Abschrift (Kopie) dem Protokoll beizulegen. Im Falle einer Sitzung per Online-Konferenztool ergeben sich die Anwesenheiten nur aus dem Protokoll, die gesonderte Anwesenheitsliste entfällt dann.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern mit ständigem Anwesenheitsrecht über den senatsinternen Bereich der BOKU-Website zugänglich zu machen. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder mit ständigem Anwesenheitsrecht sind durch E-Mail zu verständigen, dass das Protokoll zur Einsichtnahme im senatsinternen Bereich der BOKU-Website aufgenommen wurde.

(5) Weiters wird zu jeder Sitzung ein Beschlussprotokoll erstellt, das allen Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien auf der Website des Senats zur Verfügung gestellt wird.

§ 18. Evidenthaltung und Bürogeschäfte des Senats

(1) Die Evidenthaltung und die Bürogeschäfte des Senats und seiner Kommissionen obliegen der oder dem Vorsitzenden des Senats mit Hilfe des dem Senat zugeordneten Personals.

(2) Insbesondere betrifft dies die Durchführung der Einberufung zu Sitzungen, die administrative Vorbereitung der Sitzungen, die Akten- und Protokollführung, die Durchführung etwaiger Sachverhaltsermittlungen, die Betreuung der Website des Senats und die Ausfertigung der Beschlüsse.

§ 19. Vollziehung der Beschlüsse und Entscheidungen

Die oder der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Senats. Sie oder er wird hierbei von dem dem Senat zugeordneten Personal unterstützt.

§ 20. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien folgenden Tag in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten ebenfalls mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.